



Die Erziehung

Dupanloup, Félix

Mainz, 1867

Zwölftes Kapitel. Fortsetzung desselben Gegenstandes.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-81906](#)

Dies Alles zieht für die häuslichen und socialen Sitten tiefe und beklagenswerthe Folgen nach sich. Die Kinder wachsen schnell heran und wenn sie nicht frühzeitig von ihren Eltern an den Gehorsam gewöhnt worden sind, gewöhnen sie sich bald und von selbst an's Befehlen. In Folge hievon sieht man täglich, wie in den achtungswertesten Familien sich junge Leute zum Oberhaupt, zum absoluten Herrn aufwerfen, ihre Eltern nur noch als abgebrauchte Maschinen betrachten, deren Zeit vorüber ist, dies offen aussprechen, sie nach dieser Ansicht behandeln und der ganzen Familie ihre Ideen, ihre Gefühle, ihren Willen in Betreff der Lebensweise, der wichtigsten Geschäfte und, was das Schlimmste ist, selbst der Erziehung ihrer jüngeren Brüder aufdrängen. Die Stimme des Vaters, des eigentlichen Familienoberhauptes, wagt nicht mehr, sich hören zu lassen; er fühlt, daß er ohnmächtig sein würde, und um einen Rest von Würde zu behalten, stellt er sich, als theile er den Willen, der ihn beherrscht, indem er sich demselben in trauriger Weise anschließt.

Doch ich habe genug gesagt über diesen peinlichen Gegenstand; ich würde nicht zu Ende kommen, wenn ich ihn in seinem ganzen Umfange behandeln wollte. Indessen muß ich noch hinzufügen, daß die Schwäche der Eltern nicht die einzige Quelle des Uebels ist, das ich beklage; und nachdem ich mit Recht und Gerechtigkeit ihnen ihren Theil Schuld zuerkannt, fordert die Billigkeit und das Interesse der heiligen Sache, deren Vertheidigung ich übernommen, daß ich tiefer auf die Frage eingehe.

Zwölftes Kapitel.

Fortsetzung derselben Gegenstandes.

Man hat, und nicht ohne Grund, den französischen Code civil hoch gerühmt. Ich bewundere ihn in vielen Beziehungen, soweit er aber den Vater, die Mutter und die Familie betrifft,

kann ich ihn nicht bewundern oder wenigstens nur unter großen Vorbehalten

Bevor ich diese Vorbehalte näher angebe und das, was ich vermisste und wünsche, mit der den Gesetzen meines Vaterlandes schuldigen Achtung ausspreche, muß ich sagen, daß das, was der Code civil gethan hat, für die Zeit etwas Bedeutendes war. Inmitten der revolutionären Stürme hatten sich alle Bande der Familie gelockert oder waren zerrissen; die eheliche Autorität, die väterliche Gewalt, die legitime Ordnung der Erbfolge existierte nicht mehr. Portalis bedient sich in seiner Einleitung zum ersten Entwurf des Code civil der starken Ausdrücke: „Das Verlangen, Alles zu zerstören, der Drang, alle Gewohnheiten aufzuheben, alle Bande zu lockern der revolutionäre Geist in allen Dingen gab keine weiseren und gerechteren Gesetze ein, sondern solche, welche der Revolution günstiger und gerade dadurch nothwendiger Weise feindselig, parteiisch, zerstörend waren“ man hatte allmählig sogar in den großen gesetzgebenden Versammlungen des Landes all' das Ehrwürdigste und Heiligste, was es auf Erden giebt, mit Füßen treten gesehen; es war eine Zeit entsetzlicher Anarchie, von der man sich heute keine rechte Vorstellung mehr machen kann und deren unzählige Verirrungen und Ausschreitungen man deshalb kaum genügend erklären könnte. — Als Demand zu Herrn von Talleyrand sagte: „Ich begreife Alles in Ihrem Leben, aber Ihre Heirath begreife ich nicht; wie könnten Sie so weit gehen?“ antwortete derselbe: „Sie werden niemals begreifen, wie weit man in den großen Epochen socialer Auflösung gehen kann.“

Im Lichte solcher Erinnerungen und solcher Gedanken muß man den Code civil, so wie er nach jenen unglücklichen Zeiten geschaffen wurde, beurtheilen und man kann, ja man muß ihn dann sogar trotz seiner Schwächen noch in hohem Grade bewundern.

I.

Ich werde hier nicht von dem „bürgerlichen Tod“ und seinen traurigen Folgen sprechen, dessen Ungerechtigkeit unser Code vierzig Jahre lang beibehalten hat, wie er ihn schon, ungeachtet der energischen Einwürfe des kriegerischen Gesetzgebers, dessen Ruhm gerade dieser Code bildet, zugelassen hatte¹⁾. Diese Folgen sind nunmehr aus unseren Gesetzen getilgt worden und es gereicht der zeitigen Regierung zur Ehre, daß sie in diesem Punkte den Wünschen der Religion und der Moral nachgegeben hat.

Ich kann aber nicht umhin, zu bemerken: es lag im Geist der Zeit, daß in diesem so wichtigen Punkte die Ansicht Tronchet's trotz der Protestationen des ersten Consuls den Sieg davon trug. So sehr Napoleon gewohnt war, zu siegen, dies Mal siegte er nicht. Er bekam Unrecht und mußte vor den revolutionären Advocaten, die in seinem Rath plaidirten,

1) „Nach diesem System,“ sagt der erste Consul, „würde es also einer von der Unschuld ihres Gatten tief überzeugten Frau verboten sein, dem Manne, mit dem sie auf das Engste verbunden ist, in die Verbannung zu folgen; oder wäre sie, wenn sie ihrer Überzeugung, ihrer Pflicht nachgäbe, etwas anderes, als seine Concubine? Warum solchen Unglücklichen das Recht entziehen, unter dem ehrbaren Namen legitimer Ehegatten bei einander zu leben?“

Auf Tronchet's Einwürfe entgegnete der erste Consul ferner: „Die Gesellschaft ist durch die Verurtheilung genügend gerecht, wenn der Schuldige seines Vermögens beraubt, wenn er von seinen Freunden, von seinen Gewohnheiten geschieden ist. Muß man den Schmerz bis auf seine Frau ausdehnen und ihn mit Gewalt einer Verbindung entreissen, welche seine Existenz mit jener seiner Gattin identifiziert? Könnte sie nicht sagen: „Entzieht ihm lieber das Leben; dann wäre es mir doch erlaubt, sein Gedächtniß zu lieben. Aber Ihr befiehlt, daß er leben solle, und wollt nicht, daß ich ihn tröste!“ Nun, wie viele Männer sind nicht gerade aus Schwäche gegen ihre Frauen schuldig! Es sei also Denen, welche an ihrem Unglück schuld sind, erlaubt, ihnen dasselbe zu versüßen und es mit ihnen zu theilen. Wenn eine Frau diese Pflicht erfüllen würde, so würdet Ihr ihre Tugend achten und doch macht ihr keinen Unterschied zwischen ihr und einem infamen Geschöpf, das sich prostituiert! ? ! —“

zurücktreten; der Code, welcher von jenem Tage an seinen Namen trug, war der Ausdruck eines anderen Gedankens, als des seines und der bürgerliche Tod mit seinen ungeheuerlichen Folgen trat mit vollem Recht in unser Gesetz ein und blieb darin bis auf unsere Tage.

Ich werde auch nicht von der Scheidung sprechen. Sie ist abgeschafft und selbst der Anarchie des Jahres 1848 konnte es nicht gelingen, dies Vergessen wieder bei uns einzuführen.

Ich werde nicht einmal von dem sprechen, was man die bürgerliche Ehe nennt; ich habe diese Frage nicht zu behandeln. Sie ist von einem ehemaligen Siegelbewahrer in bedrohter Weise aufgegriffen worden und man kann hoffen, es werde keine lange Zeit vergehen, ohne daß ihr endlich die Lösung zu Theil wird, welche die Fundamentalgesetze der Familie, die nothwendige Uebereinstimmung mit den Gesetzen Europa's, die öffentlichen Sitten und die Moral so energisch fordern.

Ich werde nur von den Schwächen unserer Gesetzgebung in dem, was meinen Gegenstand nahe angeht, von der Ehrerbietung der Kinder gegen ihre Eltern, sprechen, und wenn ich hier meine ganze Meinung äußern darf, so werde ich sagen: wenn man Alles, was über diese wichtige Frage von den Männern der gesetzgebenden Versammlung und von den Conventsmitgliedern vorgebracht worden ist, wenn man die in der Folge daraus hervorgegangenen Gesetze prüft, so wird es klar, daß in jener unheilvollen Zeit der Abschnitt von der väterlichen Gewalt vor Allem gegen dieselbe gerichtet gewesen ist. Noch leiden wir darunter, und wenn auch der Code civil mutig gegen diese unheilvollen Gesetze reagirt hat, so hat er es meines Erachtens doch noch nicht genug gethan.

Ohne allen Zweifel: wenn die von dem göttlichen Gebote befohlene Autorität und Ehrfurcht beinahe nicht mehr in der Familie existiren, so fällt die Schuld auf die Väter, auf die Mütter, auf die Kinder zurück, welche kein Gesetz mehr annehmen wollen — die einen aus Feigheit und Weichlichkeit,

die Anderen ihres Hochmuthes und ihrer thörichten Launen wegen.

Aber die Schuld liegt auch an den revolutionären Gesetzgebern, welche den Hochmuth der Kinder ermuthigt und ihnen das Signal der Unabhängigkeit gegeben, den Eltern aber ich weiß nicht welchen Zweifel über die Realität der wenigen ihnen übrig gebliebenen Rechte eingesetzt haben.

Was sage ich? Zu jener Zeit sind die Gesetze noch weiter gegangen: sie haben die Schwächung, die Herabwürdigung der väterlichen Autorität zum Prinzip erhoben, und die Folgerungen, über welche jedermann klagt, sind, wie es immer geschieht, leicht zu ziehen gewesen.

Wenn man jene Gesetze in allen ihren Einzelheiten ernstlich erwägt, so sieht man, daß sie und die meisten ihrer Verfügungen nicht zu Gunsten der Eltern, nicht zu Gunsten des Alters, der Autorität, der Ererbietung, sondern zu Gunsten der Jugend, der Unabhängigkeit und der Emancipation getroffen worden sind.

Ja, ich will die ganze Wahrheit sagen und zwar in Ueber-einstimmung mit einem der größten Rechtsgelehrten unserer Zeit: man fühlt, daß der Geist, der alle diese Gesetze zuerst eingab, einer Epoche entstammt, worin man die Jugend nöthig hatte, worin man ihr schmeicheln und sie emancipiren mußte, um sich ihrer zum allgemeinen Umsturz bedienen zu können. „Man stößt die Gewalt der Väter um,” sagt Portalis, „weil sich die Kinder lieber zu Neuerungen hergeben.“

Es giebt nichts Merkwürdigeres und zugleich Traurigeres, als die Reden wieder zu lesen, welche damals die gefeiertsten Gesetzgeber des Tages hielten. Die Einen, gute Leute ohne Einsicht, unschuldige Schüler Rousseau's oder Bernardin de Saint Pierre's, machten Gesetze und hielten Reden; wie man es in Idyllen thut. 1793 und 1794 waren für sie die schöne Epoche der Rührungen und ländlichen Feste, der Hirtengedichte und der Schäfertugenden. Die Anderen gingen gerade auf das Ziel los; und indem sie für das Volk und für die Einfalls-

pinzel Feste anordneten, decretirten sie in den Gesetzen die Verachtung der Eltern und der Greise und die Abschaffung der Chrerbietung nach allen Seiten hin.

Wir haben seit fünfzig Jahren bittere Früchte eingesammelt; man kennt die Zahl der Vatermörder, welche während dieses Zeitraumes auf das Schaffot oder in Unbetracht mildernder Umstände, welche sich für ein solches Verbrechen natürlich aus dem angenommenen Unrecht der Eltern ergeben, in den Bagno geschickt wurden. Wer sieht in der That nicht ein, daß der Name Vater, der Name Mutter die Schuld des Mordes mildert? Wenn man ernstlich darüber nachdenkt, wie es Diejenigen thun, welche darüber entscheiden, kommt man zu dem Schluß, daß ein Kind, welches seinen Vater oder seine Mutter tödtet, nicht allein die Schuld gehabt haben, noch die ganze Verantwortlichkeit seines Verbrechens tragen kann.

Sicher könnte man alle Jahre eine höchst bedeutende, aber entsetzliche Studie über die immer wachsende Zahl der Elternmorde, der Kindesmorde und der Attentate auf die Schamhaftigkeit und der dabei vorkommenden mildernden Umstände machen.

In meinen Augen ist das die Wahrheit, daß die Vernichtung der Autorität und der Chrerbietung in den Sitten und in den Gesetzen, in der Familie und in der Erziehung, daß die schlechte Erziehung in allen ihren Abstufungen die Elternmorde ebenfalls in allen ihren Abstufungen und Arten hervorrufen.

Doch lassen wir alle diese tieftraurigen und bitteren Beobachtungen und gehen wir näher auf den Gegenstand ein, der uns beschäftigt.

II.

Ich werde hier nicht die Namenreihe aller Unabhängigkeitserklärungen, aller Emancipationen und aller der daraus hervorgehenden Entwürdigungen anführen, welche die väterliche Gewalt allmählig sich gefallen lassen und dulden mußte;

ich werde mich auf einige Bemerkungen beschränken und sagen, daß selbst die Rücksichten, welche man scheinbar auf sie genommen hat, die Concessionen, welche man ihr mache, die Rechte, welche man ihr ließ, im Grunde leider ganz illusorisch sind. Es ist dies die sichtbare Folge der allgemeinen Verirrung der Geister und der sonderbaren Neigung, sich der Jugend zu Füßen zu legen, von der damals Jedermann erfaßt war.

Diese Gesetze bestimmen oft, daß der Vater diese oder jene Sache, irgend einen Vortheil, eine gewisse Emancipation seinem Sohne gewähren oder verweigern kann; ja, er kann demselben sogar eine Strafe auferlegen. So kann zum Beispiel bekanntlich der minderjährige Sohn durch seinen Vater oder in Ermangelung des Vaters durch seine Mutter als volljährig erklärt werden, wenn er das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat, oder selbst mit dem zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr.

Dies ist etwas, das die väterliche Gewalt gewähren kann. Nun, ich aber sage: wenn die menschliche Natur, die Unabhängigkeit der Jugend und die väterliche Autorität genommen werden, wie sie sind, wird es einem Vater oder einer Mutter oft beinahe unmöglich sein, ihrem Sohne nicht zu willfahren, wollen sie sich nicht verhaftet oder verdächtig machen. Ich weiß es wohl; es ist selten, daß ein Sohn mit fünfzehn Jahren großjährig erklärt wird; die Natur protestirt dagegen; man thut es nicht gern. Mir sind jedoch gerade in diesem Augenblick mehrere traurige Beispiele der Art bekannt; häufiger aber kommt es mit achtzehn Jahren vor, namentlich wenn die Kinder Vermögen haben und väterlicher Seits Waisen sind, das heißt, gerade wenn die Mündigkeitserklärung am gefährlichsten ist; und begreift man, welche Folgerungen eine Verweigerung derselben haben kann, wenn kluge Eltern sie der Ungeduld der Kinder abschlagen zu müssen glauben? — Das Gesetz erlaubt es; warum wollt Ihr nicht? Nun, da werde ich mich selbst großjährig erklären, denn ich habe das Gesetz für mich! Warum findet Ihr schlecht, was jenes gut findet? — Begreift man, wieviel Achtung, Liebe, Ver-

trauen alsdann im Herzen jenes Sohnes bleiben, der ungeduldig das Joch abzuschütteln verlangt?

Und was soll man von Dem sagen, was die väterliche Gewalt nicht kann? Was soll man von alle Dem sagen, was dagegen die Gewalt des Kindes in der Opposition gegen die väterliche und mütterliche Autorität vermag?

Was aber spreche ich hier von der mütterlichen Autorität? Sie kommt kaum dem Namen nach in unseren Gesetzen vor, oder vielmehr wird darin so gut wie gesagt, daß die Mutter während der Ehe in der Familie keine Autorität ausübt¹⁾. Ich weiß wohl, daß hiegegen die Natur, stärker als das Gesetz, immer und überall protestiren wird.

Diese Autorität, deren Ausübung das Gesetz der Mutter nicht bewilligt, übt die Mutter in der Familie eben so gut aus, als der Vater, und in manchen Familien, muß ich hinzufügen, zum Glück besser, als der Vater.

Durch das natürliche und durch das göttliche Recht besitzt die Mutter über das Kind eine ohne Zweifel untergeordnete, aber immer wirkliche und heilige Autorität. Nicht blos eine leere Achtung gebührt ihr, sondern Gehorsam, wie dem Vater. Nur wenn Uneinigkeit vorkommt, überwiegt die Autorität des Vaters, und das ist gerecht, es sei denn, daß Gott mit dem Gebet der Mutter sei.

Die heilige Schrift sagt ausdrücklich: „Patrem et matrem . . . Obedite parentibus . . . Legem matris tuae.“

Der Wille der Mutter ist also in der Familie Gesetz für ihre Kinder; und die heilige Schrift hat durch ihren entschiedenen Ausspruch das Recht der Natur nur geheiligt. Ist es nicht

1) Und wenn man sich einzureden suchen würde, dies Alles sei ohne directen Einfluß auf die Sitten, würde man sich täuschen. Erst vor wenigen Tagen weigerte sich ein mir bekannter Knabe, der noch nicht sein zwölftes Jahr erreicht hat, seiner Mutter zu gehorchen, indem er ausdrücklich sagte: „Ich bin Dir keinen Gehorsam schuldig, sondern nur meinem Vater.“

die Mutter, welche ihnen das Leben gegeben hat? Ist sie es nicht, welche sie in ihrem Schooße getragen hat? Ist sie es nicht, welche sie bis zum zwölften Jahr und darüber hinaus erzogen hat!

Die Mütter selbst aber, Gott sei dafür gepriesen! haben durch ihre persönliche Autorität, d. h. durch die Stärke des Charakters, den gesunden Verstand und die Tugend einige Überreste ihrer wirklichen Autorität gerettet; und die mütterliche Autorität ist vielleicht heute noch in Frankreich diejenige, welche, Dank seltenen Verdiensten und den Eingebungen des Glaubens, am wenigsten gesunken hat. Nein, man muß es laut aussprechen: in diesem Lande sind die christlichen Frauen seit sechzig Jahren und besonders im Jahre 1848 nicht unnütz gewesen; ohne alle diese durch fromme Ordensfrauen religiös erzogenen christlichen Frauen, welche ihre Männer, ihre Väter, ihre Brüder, ihre Söhne am Abend bei der Heimkehr ruhig und verständig am häuslichen Heerde wiederfanden, würde die revolutionäre Anarchie in den Volksklassen einer noch weit unheilvolleren Gewalt der Zerstörung begegnet sein, als wir sie ohnehin gesehen.

Noch etwas Beklagenswerthes: unter den Pflichten der kindlichen Pietät — ein ehrwürdiges und heiliges Wort, das in irgend einem Theil unseres Gesetzbuches zu finden mich glücklich gemacht hätte — wird die Dankbarkeit gegen die Eltern nicht einmal genannt.

Wir erwähnen kaum die Unterstützung. Der Code spricht von den Alimenten und von dem Maße, in welchem sie gegeben werden müssen; denn dies Alles ist genau definiert und beinahe abgemessen; aber gerade die Definition und das Maß, welches man angiebt, zeigen offenbar, daß das keine Dankbarkeit ist.

Man entgegnet mir vielleicht: die Dankbarkeit, die kindliche Pietät seien allgemeine Begriffe, unbestimmte Pflichten und der Code sei nur da, um positive Pflichten vorzuschreiben, deren Verlezung irgend eine Strafe nach sich zieht.

Hierauf werde ich einfach erwiedern, daß der Code wohl die Achtung und die Ehrerbietung nennt, und ich glaube nicht, daß dies im Geiste der Gesetzgeber hier leere Worte sind; ebensoviel Sinn würden aber die Worte: kindliche Pietät und Dankbarkeit gehabt haben. Das Volk, für welches diese Gesetze gemacht sind — und meiner Meinung nach wie in Wahrheit ist hier die ganze Welt das Volk — das Volk versteht diese bedeutungsvollen und heiligen Worte besser, als die legalen Formeln; und ich für meinen Theil werde es immer bedauern, in den Gesetzen meines Vaterlandes über die Familie jener edlen Sprache nicht zu begegnen, welche ihr Echo im Herzen der Seelen findet, ihnen Tugenden einflößt, das Verbrechen verhindert und in jedem Falle so gut zur Majestät und Heiligkeit der Gesetze paßt.

Man hat eines Tages gesagt, das Gesetz in Frankreich sei atheistisch; dies war ein großer Irrthum. Das Heidenthum selbst würde über dieses Werk erstaunt gewesen sein. Gott sei Dank, dahin ist es mit uns nicht gekommen. Ein atheistisches Gesetz wäre kein Gesetz mehr. — Aber nicht ohne Bedauern muß man wahrnehmen, daß das Gesetz über die Familie mitten unter uns gleichsam als ein Heilthum ohne Erhabenheit, ohne Tiefe und ohne religiöse Würde dasteht. — Fahren wir fort.

Der Code nennt also Achtung und Ehrerbietung; und er thut gut daran; aber ich habe nicht gesehen, daß er den Gehorsam nennt und diese große Pflicht sanctionirt. Man hat dies nicht gewagt; Alles beschränkt sich darauf, dem Kinde zu sagen, daß es „unter der Autorität seiner Eltern bis zu seiner Volljährigkeit oder Mündigkeitserklärung bleibt.“

Und diese Mündigkeitserklärung kann mit fünfzehn Jahren stattfinden!

Dies also ist ein Gesetzbuch, in welchem, so vortrefflich es in so manchen Beziehungen ist, der Gehorsam gegen die Eltern nicht einmal genannt wird; das heißt: es stammt aus einer Zeit, in welcher sich die ernstesten Gesetzgeber nicht ent-

schließen konnten, selbst nur den Namen der wichtigsten der Pflichten, der heiligsten Pflicht der Kinder gegen ihre Urheber ihrer Tage auszusprechen: was sage ich: ein Gesetzbuch, worin der Mutter die Ausübung der mütterlichen Autorität gesetzlich verweigert wird¹⁾

Welches aber wird die Zeit jener Großjährigkeit sein? Man weiß es, wir waren einst eine der weisen Nationen Europa's, bei welchem die Majorität auf das fünfundzwanzigste Jahr gesetzt ist.

Wir haben sie auf das einundzwanzigste Jahr herabgesetzt. Geschah dies, weil man fand, daß die Würde des französischen Charakters und die natürliche Neigung unserer Jugend zum Gehorsam und zur Ererbietung diese Herabsetzung leicht machten und diese Aufhebung der Gesetze und der Sitten unserer Väter hinlänglich rechtfertigen könnten?

Was mich betrifft, so glaube ich dies nicht und ich habe doch mein Leben inmitten der französischen Jugend, und zwar der besseren, zugebracht.

Ich wiederhole es: eines der Dinge, die mich, wenn ich unser Gesetzbuch durchgehe, am meisten betrüben, ist der Umstand, daß seine Hauptbestimmungen allzu sehr nach dem Grade getroffen zu sein scheinen, in welchem die Kinder in Betreff der materiellen Bedürfnisse des Lebens ihrer Eltern benötigt sind.

Sei es immerhin, daß der Code die kindliche Pietät, die Dankbarkeit nicht genannt hat! Man hat mir gesagt und ich kann es auch begreifen, dies seien Gefühle, welche auszudrücken die Gesetzgeber sich nicht für verpflichtet gehalten hätten; unbegreiflich aber ist es mir, daß man mit einundzwanzig Jahren, d. h. nachdem der junge Mann alle Wohlthaten seines Vaters, seiner Mutter empfangen hat und nun ihrer Hilfe, was das materielle Leben betrifft, nicht mehr benötigt ist, daß man

1) Ich weiß es unserem Gesetz wenigstens Dank, bestimmt zu haben, daß die Mutter nach dem Tode des Vaters gesetzliche Vormünderin ist.

also gerade dann seine Unabhängigkeit sanctionirt und den Unterdank begünstigt.

Wie, weil das Bedürfniß, das materielle Bedürfniß aufhört; aber auch in dem Augenblick, wo die lebhaftesten, die glühendsten Leidenschaften sich zeigen und in einem Alter — ein hervorragender Beamter machte mich jüngst darauf aufmerksam — in einem Alter, wo noch keine ernste Lebenserfahrung gemacht werden konnte, gerade da also gehört auch die moralische Verpflichtung, hört auch der Gehorsam auf, und der junge Mann kann stolz zu seinen Eltern sagen: ich brauche Euch nicht mehr; ich bin mein eigener Herr!?

Er kann sich eine andere Wohnung nehmen, gehen und kommen, wie es ihm gefällt, mit seinen Einkünften machen, was er will, sie in Vergnügen vergeuden u. s. w.

Was sage ich? Dies Alles kann er beinahe mit fünfzehn Jahren, wenn er mündig gesprochen und wenn nicht die Sittenlosigkeit seines Lebenswandels so weit geht, daß seine Mündigkeitserklärung zurückgenommen werden muß. Von seinen fünfzehn Jahren an kann er das elterliche Haus verlassen, wohnen, wo es ihm gefällt, und mit seinen Einkünften jeden ihm beliebigen Gebrauch machen! Mit fünfzehn Jahren ist er mündig erklärt worden; das Verlangen des Vaters genügt, wenn auch die Mutter nicht will.

Und wenn die Mutter nicht mehr lebt und der Sohn mit achtzehn Jahren Anspruch auf sein Vermögen hat, begreift man, welche Verlegenheiten es dem Vater bereitet, ihm die Mündigungssprechung zu verweigern? Denn diese verderblichen Rechte sind den Kindern nur allzu wohl bekannt und es fehlt nie an verrätherischen, interessirten oder unbesonnenen Zungen, um sie davon in Kenntniß zu setzen und sie ihnen zu commentiren.

Aber, sagt man, wenn dieser junge Mann reich ist, wenn er mit dem Vermögen seiner Mutter leben kann, warum sollte man es ihm verweigern? Warum sollte er es nicht genießen? sagten damals die emancipatorischen Advocaten der Jugend.

Nun gut, darauf erlaube ich mir zu entgegnen — und allzuviiele und allzu traurige Erfahrungen berechtigen mich zu dieser Entgegnung: gerade weil dieser junge Mann reich ist, weil er nicht gezwungen ist, für seinen Lebensunterhalt zu arbeiten, soll er mit fünfzehn oder achtzehn Jahren großjährig erklärt werden. Gerade weil er seine Mutter nicht mehr hat, muß sich die väterliche Autorität kräftigen.

Und was soll man dazu sagen, wenn ein Sohn in üppigem Wohlleben den Genuss des ganzen Vermögens seiner verstorbenen Mutter oder seines verstorbenen Vaters hat, während der überlebende Vater oder die überlebende Mutter zuweilen in drückender Verlegenheit leben?

Solche Dinge sind wahrhaft schmerzlich und stehen in zu schneidendem Widerspruch zu Allem, was man in den Grund- und Fundamentalgesetzen der Menschheit als gewiß entdeckt zu haben glaubt.

Daz̄ man einem jungen Manne von seinem achtzehnten Jahre an aus Bartgefühl seine Revenuen zurücklegt, das begreife ich. Ferner begreife ich, daß man, wenn die Großjährigkeit auf das fünfundzwanzigste Jahr fixirt ist, dem ältesten Sohne der Familie mit einundzwanzig Jahren ausgedehntere Rechte einräumen könnte, wie man sie heute mit Recht den minderjährigen Söhnen von achtzehn Jahren gewährt, die des Handels wegen großjährig gesprochen werden. Dies Alles begreife ich; anderes aber begreife ich nicht.

Was ich noch weniger als alles Uebrige begreife, ist der Umstand, daß man den Sohn wider den Willen der Mutter, aber auch wider den Willen des Vaters unter Umständen volljährig erklärt, wo die Unabhängigkeit am Gefährlichsten ist: wenn es sich um den Militärstand handelt. Anfangs war dies mit achtzehn Jahren! Das Gesetz vom 21. März 1832, Artikel 32 fordert, daß vor dem zwanzigsten Jahre die Einwilligung der Eltern gegeben sei. Mit zwanzig Jahren aber übergeht man sie und erlaubt den Kindern Umgang von ihnen zu nehmen. Sowohl der Vater als die Mutter haben nichts

mehr dabei zu thun. Und was hätten sie auch wirklich dabei zu thun? Wozu braucht man sie? Ist es nicht ein Beruf, der an sich ernst und sicher genug ist und eine reisliche Erwägung voraussetzt?

Doch lassen wir diese Sprache und reden wir ernsthaft. Welches Unglück, von der Einwilligung eines Vaters und einer Mutter Umgang zu nehmen, ihren Rath zu entbehren! Was sage ich? Im Namen des Gesetzes ihren Rath mit Füßen treten und darüber weg schreiten zu können, ich sage nicht allein ohne Ehrerbietung, sondern ohne Pietät, und dies da, wo es sich um die in allen Beziehungen gefährlichste Laufbahn handelt.

Wer weiß nicht, welche Klugheit in diesem und in jedem Alter manchmal ein Jahr des Nachdenkens verleiht!

Wie hat man nicht gefühlt, daß das Vater und Mutterherz dabei ausschreit? Und wenn dieser Schrei auch nur aus der ärmsten Hütte Frankreichs ertönen sollte, wo eine christliche Mutter dem Gesetze flucht, das ihren Sohn berechtigt, sie vor der Zeit zu verlassen, so hätte, ich muß es gestehen, mich nichts bestimmen können, dieses Gesetz zu votiren und einen solchen Fluch auf mich zu laden.

Wer erkennt übrigens nicht den Unterschied zwischen jenem Gesetze, welches durch eine gemeinsame und allgemeine Verpflichtung alle jungen Leute eines Landes unter die Fahnen ruft, und dem Gesetze, welches dem Sohne erlaubt, sich wieder den Willen seines Vaters und seiner Mutter zu binden und die heiligen Rechte ihrer Autorität für Nichts zu achten?

Die traurigen Folgen dieser gesetzlichen Bestimmungen und so mancher anderer Dinge, welche ich mit Stillschweigen übergehe, sind unberechenbar.

Die väterliche Gewalt bleibt dadurch bis in ihre Fundamente erschüttert. Sie fühlt es selbst, und ihre Schwäche, wenn ich so sagen darf, zeigt sich vom Anfang an, das heißt: von den ersten Stunden der Vaterschaft an und macht sich schon bei der ersten Ausübung der väterlichen oder mütterlichen Autorität geltend. Vater und Mutter sehen, daß sie binnien

Kurzem Nichts vermögen werden, ohne sich verhaft oder verdächtig zu machen; und so verzichten sie gleich von Anfang an darauf, eine Macht auszuüben, welche bald unter ihren Händen erlöschene wird und deren Anwendung nur dazu dienen würde, sie dem beleidigendsten Mißtrauen und zuweilen dem Hass ihrer Kinder auszusetzen.

III.

Endlich werde ich noch einige Worte über die Erbfolge sagen.

„Es gibt unglückliche Zeiten,“ sagt Portalis, „wo man sich allein durch die Macht der Umstände der Dinge nicht mehr mit den Privatverhältnissen der Menschen unter einander beschäftigt; man sieht nur auf das Politische und Allgemeine; man will viel mehr Bundesgenossen, als Mitbürger. Alles wird öffentliches Recht.“

„Wenn man seine Aufmerksamkeit auf die Civilgesetze richtet, so geschieht dies weniger, um sie weiser oder gerechter, als vielmehr, um sie für jene günstiger zu machen, welchen Geschmack an dem Regime, um dessen Einführung es sich handelt, beizubringen von Belang ist. Man stößt die Gewalt der Väter um, weil sich die Kinder lieber zu Neuerungen hergeben.“

„Man muß das ganze System der Erbfolge umstürzen, weil es ratsam ist, durch eine neue Ordnung der Besitzenden eine neue Ordnung der Bürger vorzubereiten. Die Institutionen folgen sich mit rasender Schnelligkeit, und in alle schleicht sich der revolutionäre Geist hinein. Revolutionären Geist nennen wir das übertriebene Verlangen, einem politischen Zweck gewaltsam alle Rechte zu opfern.“

„Man kann nicht annehmen, daß man in einem solchen Moment die Dinge und die Menschen mit jener Weisheit regele, welche in allen dauernden Einrichtungen herrschen soll, und daß die menschlichen Gesetzgeber nur die ehrerbietigen Interpreten

der Principien der natürlichen Billigkeit sind, wie sie es sein sollten."

Portalis sprach diese inhalts schweren Worte am Tage nach jenen Unglückstagen, wo die väterliche Autorität aus den französischen Gesetzen gestrichen worden war, wo den Familienhäuptern die Verbote, zu tessiren, mitgetheilt, und die gezwungene Gleichheit der Erbtheile feierlich decretirt worden war. Unter dem Einflusse Mirabeau's und Robespierre's dachte man nur daran, die Macht des Vaters über seine Kinder zu unterdrücken, ihm denselben gegenüber die Hände zu binden, und zu diesem Zweck hatte man Sorge getragen, ihm kein Mittel zu lassen, um ihre Ergebenheit zu belohnen oder ihren Undank zu bestrafen, kein Mittel, um den strafbarsten Sohn in der Hestigkeit seiner Leidenschaften zu zügeln.

„Während jenes langen gesetzgeberischen Fiebers der constituirenden Versammlung,“ sagt der Graf von Champagny, „wurde die Familie beständig angegriffen, nie vertheidigt und in jedem dieser feindlichen Angriffe unterlag sie einer Phrasé, so daß der Convent nur wenig zu thun hatte, um den revolutionären Code über die Familie zu Stande zu bringen.“

Von jener unglücklichen Epoche an können wir also rechnen, daß zum Nachtheil aller häuslichen und socialen Tugenden in unseren Sitten der angebliche nothwendige Mißstand, sobald als möglich das Kind zum Jüngling, den Jüngling zum Mann und zwar zu einem von aller Unterwerfung, von jedem Gehorsam, von jeder Pflicht gegen seine Eltern entbundenen Manne zu machen, eingeführt und eingesetzt worden ist. Von jener Zeit an scheint es, als ob ein junger Mann nie zu schnell in den Besitz des Reichthums und Genusses kommen könne und als ob die Jahre, welche in der Erwartung derselben und während der Betreffende sich die Befähigung aneignet, keinen Mißbrauch damit zu treiben, verloren wären. Man möchte sagen, die Lehrzeit des Lebens sei immer zu lang für ihn, die Epoche, wo er zur Freiheit seiner Handlungen gelangen wird, immer zu weit hinausgeschoben; die pecuniären

Hilfsmittel, welche er von seinen Eltern erwartet, zu sparsam zugemessen; seine Aussteuer, wenn er sich verheirathet, zu engherzig berechnet. „Kurz,“ fährt Graf Champagny fort, „im Geiste dieser neuen Sitten könnte einem jungen Mann zu Lebzeiten seiner Eltern der Theil an Selbstständigkeit und Vermögen, der ihm bestimmt ist, nie weder zu groß, noch zu früh zufallen; und Alle, wie wir da sind, die ganze Gesellschaft, worin wir leben, alle Bewegungen der Geister und der Sitten drängen die väterliche Gewalt dazu, sobald als möglich auf ihre Rechte Verzicht zu leisten, wie man die Könige drängt, abzudanken, damit Sie nicht durch Revolutionen gestürzt werden . . .¹⁾.“

Bentham, der gewiß eine unverdächtige Persönlichkeit ist, hat gegen unsere Sitten und zu Gunsten der Rechte der väterlichen Autorität Gedanken geäußert, welche ich an dieser Stelle anführen will. Ein moderner Schriftsteller²⁾ sagt, es läge in den einfachen und kräftigen Worten des englischen Publicisten ein gewisser Kern von gesundem Menschenverstand, den jede gesunde Intelligenz den hochtrabenden und hohlen Declamationen eines Robespierre und Mirabeau vorziehen müsse.

„Indem man den schuldigen Gehorsam der Kinder,“ sagt Bentham, „über die Zeit der Minorität hinausgehen läßt, giebt man den Eltern eine Sicherheit gegen den Undank; und wenn es auch ein angenehmer Gedanke wäre, solche Vorsichtsmaßregeln für überflüssig zu halten, so wird man doch, wenn man an die Schwäche und Hilflosigkeit des Greisenalters denkt, einsehen, daß es nothwendig ist, diesem alle solche factischen Anziehungsmittel zu lassen, damit Sie ihm als Gegengewicht dienen. Im raschen Verfall des Lebens muß man ihm alle

1) M. le Comte de Champagny, de l'esprit de famille.

2) Bentham, Traité de législation civile et penale, édition de Dumont tome I. p. 320—21. Rey et Gravier 1830. Wir haben diese Stellen dem trefflichen Werke Albert du Boys' entnommen: Sur les principes de la révolution française.

seine Stützen verschaffen, und es schadet nichts, wenn das Interesse der Pflicht als Mahner dient."

Bentham billigt mit Recht, daß das Gesetz der Kinder durch die Anordnung eines Vorbehaltes oder Pflichttheiles gegen das Elend schützt; „aber,” sagt er, „selbst diesen Pflichttheil müßten die Väter den Kindern entziehen können aus Gründen, die durch das Gesetz bestimmt und rechtlich bewiesen worden wären.“

Ohne daß wir die zu weit gehenden Rechte und die abgeschafften Privilegien zurückwünschen, ohne daß wir fordern, die väterliche Autorität solle auf's Neue durch die Gesetze mit all' den Machtvollkommenheiten bewaffnet werden, deren Gewalt ihr die alte französische Gesetzgebung vorbehalten hatte, so fragen wir doch, ob man nicht etwas mehr für sie thun könnte, als man gethan hat? Würden nicht die Familie und die Sitten, ja die ganze Gesellschaft dabei gewinnen? Würde sich nicht die nationale Größe am besten dabei befinden?

„In den Gesellschaften,” sagt Saint-Marc Girardin, „wo die Familie, ohne aufzuhören ein auf Liebe beruhendes Verhältniß zu sein, eine Institution geworden ist, worin die Gesetze die Erhaltung des Vermögens und besonders die Fortdauer der Erinnerungen befördern, besitzt der Familiengeist seine ganze Stärke und seine ganze Macht. Die Familien ordnen sich dort leicht einander unter und die Unterordnung geht oft bis zur Hingebung.“

So haben auch Männer von großer geistiger Bedeutung geglaubt, die in Rom und in England eingeführte Freiheit zu testiren sei eines der wirksamsten Hilfsmittel zur Größe dieser beiden Völker gewesen:

„In England,” sagt Graf Montalembert, „ruft die aus der Tradition und aus dem Verlangen nach der Fortdauer hervorgegangene Freiheit, das Patrimonium und die Apanage hervor, nicht blos für eine einzige Classe, sondern für die ganze Nation, wenigstens für alle jene Theile der Nation, welche durch Arbeit und Intelligenz zu Eigenthum gelangt

find. Deßhalb ist sie nicht mehr blos die Auszeichnung einer Kaste, sondern eine populäre und nationale Institution geworden. Sie ist kein Privileg, sondern ein aus der allgemeinen Freiheit hervorgegangenes und allen Classen der Gesellschaft gemeinsames Recht. . . .

„Sie schafft den Familiengeist und die Gediegenheit des Grundbesitzes außerhalb des engen Kreises des hohen Adels und in allen Classen der Gesellschaft. Sie ist vor Allem das Werk der Freiheit eines jeden Familienvaters, mag er der Gründer oder der Erbe seines Erbgutes sein.“

Was den Franzosen in der praktischen Anwendung dieses Systems in Erstaunen setzt, ist die Einigkeit der Familien, die in England ebenso groß ist, als bei uns, ist das Nichtvorhandensein der Eifersucht, welche in Frankreich der geringste, in den engen Grenzen des Code civil gemachte Vortheil erregt; welche Eifersucht übrigens wegen des ausschließlich persönlichen und vorübergehenden Charakters dieses Privilegs berechtigt ist.“

Diese ernsten Betrachtungen und manche andere, welche der erlauchte Schriftsteller¹⁾ über diesen Gegenstand anstellt,

1) Graf Montalembert geht z. B. auf die Einzelheiten und Sittenbeobachtungen ein, wohin ihm zu folgen höchst interessant ist.

Um zu erfahren, wie populär und naturgemäß dieses System ist, muß man seine Anwendung nicht im Schooße großer und alter Familien studiren, welche ihre Vergangenheit bindet, und welche besonders interessirt sind, sich mit der Zukunft zu verketteten. Wenden wir uns lieber zu dem täglichen und überall vorkommenden Schauspiel, welches uns jeder durch Industrie oder durch den Handel reich gewordene Kaufmann bietet, der sein Vermögen ganz oder theilweise im Grundbesitz angelegt hat. Was sieht man alle Tage? Indem dieser reich gewordene Kaufmann Grundbesitzer wird, beeilt er sich, seine Familie zu constituiren, indem er ihr für die Zukunft ein Erbgut schafft.

Er will vor Allem den Grundbesitz, den er erworben hat, in seiner Familie beständig erhalten, um so viel als möglich die Früchte seines Fleisches und seines Talentes dadurch dauernd zu machen. Es leitet ihn dabei kein aristokratisches Gefühl in dem Sinne des Wortes, den wir

find gewiß würdig, vom Gesichtspunkt der nationalen Interessen aus betrachtet zu werden. Was mich betrifft, so muß ich gestehen: es ist besonders der Familiengeist, es ist die kindliche Ererbietung, es ist das heilige Patrimonium der häuslichen Tugenden, von denen ich hier so eingenommen bin. Dies namentlich sind die kostbarsten Güter, deren Verminderung unter uns ich so tief bedauere, und unter dem Eindruck dieses tiefen Bedauerns schreibe ich. Wie, man sollte sich wirklich nicht betrüben, wenn man jeden Tag sieht, wie die Verehrung der Vorfahren, die Liebe zum väterlichen Dache und die Treue gegen die Erbmaximen, also das, was den Familiengeist bildet, wie man ihn so schön genannt hat, allmählig in unseren Sitten abnimmt und verschwindet?

Warum übrigens verschweigen, was Jedermann sieht und worunter Jedermann leidet? Die bis zum Uebermaß getriebene Gleichheit der Erbtheile hat das Verschwinden des väterlichen Hauses, des väterlichen Grundbesitzes und folglich das Verschwinden der Familie selbst und aller religiösen und moralischen Traditionen zur nothwendigen Folge gehabt, die sich am alten Herde erhielten und von da in einer Sphäre mehr oder minder heilsamer Thätigkeit auf die ganze Umgebung ihre Strahlen warfen.

gewöhnlich damit verbinden; es ist das natürliche, häusliche und sociale Gefühl, welches bis heute im Grunde aller menschlichen Gesellschaften existirt hat; es ist die Liebe zu einem dauernden Fortbestand und die Sorge für die Zukunft. Deshalb erwählt er seinen ältesten Sohn, wenn er einen hat, und wendet ihm einen Vorzug zu, nicht aus einem Zwecke der Parteilichkeit oder Eitelkeit, sondern damit derselbe den väterlichen Herd, das Erbgut, welches soeben gegründet worden ist, erhalte Dies genügt; er hat in den Schoß dieser neuen Familie die Keime der Fortdauer, des Wachsthumes, des Bestandes, der Solidität niedergelegt. Er hat an die Stelle des blinden und unmittelbaren Interesses Aussichten auf die Zukunft eröffnet, er hat für gänzliche Uebertragung der Clientelen und Einrichtungen Sorge getragen; er hat in Bezug auf die Unternehmungen der Agricultur, der Industrie und des Handels eine dauernde Tradition gegründet." (De l'Avenir politique de l'Angleterre. 4. Ed.)

Die Familie muß, um sich mit all ihren sozialen und moralischen Vortheilen dauernd zu erhalten, ein Asyl besitzen, welches ihr bleibt¹⁾, und ein Territorium, auf dem sie sesshaft wird. Dort erhält sie sich alsdann nicht nur physisch und moralisch, sondern sie wird der Stützpunkt und das Prinzip der Solität und des Zusammenhanges für Alles, was sie umgibt.

Aus diesem Grunde bildete der getreulich verlängerte Aufenthalt einer reichen Familie in einem und demselben Bezirk zwischen den benachbarten Grundbesitzern und den verschiedenen Gliedern der Familie zuweilen ganz außerordentliche Beziehungen des Wohlwollens und der Ergebenheit.

Die überlieferten und fortgesetzten guten Gewohnheiten übten alsdann einen tiefen sozialen Einfluß aus, der sich nicht allein auf die Kinder des Hauses erstreckte, sondern auf das ganze angrenzende Land und der dort von Geschlecht auf Geschlecht den Glauben und die alten Sitten erhielt. Mit einem Wort: die Familie starb nicht und mit ihr erhielt sich ihr Einfluß dauernd.

Heute sterben die Familien. Weil die Genußsucht, die Begierde nach Luxus, die Speculationen der Habsucht mit der Unzulänglichkeit des Vermögens zunehmen, hat Nichts mehr Bestand; beim Tode der Eltern verkauft man Alles, theilt man sich in Alles, streitet man sich manchmal um den Preis von Allem; dann nimmt Jeder mit sich, was ihm zukommt, und Niemand denkt weiter, als an sich.

Und welche Ungeduld oft, seinen Theil zu haben, um endlich zu besitzen und zu genießen, diese glühende Begierde des Verschwenders, der da sagt: „Da mihi partem“ — Alles dies fängt schon vor dem Tode der Eltern an. Man sieht heutzutage nicht selten junge Leute, welche, kaum aus dem

1) Cicero sagt einmal von dem Vaterhaus: „Quia, si verum dicimus, haec est mea et hujus patris mei germana patria; hic sacra, hic genus, hic majorum multa vestigia.“ (De leg. II, 1.)

Colleg getreten, schon berechnen und ganz genau wissen, was ihnen der Tod ihres Vaters und ihrer Mutter einbringen wird, Veränderungen, einträgliche Verkäufe projectiren, die väterliche Gewalt beaufsichtigen und tadeln; und die Väter, selbst Mitschuldige an einer so unnatürlichen Ungeduld, betrachten sich nur noch als die Nutznießer des Vermögens, dessen Eigenthümer die Kinder zu sein scheinen, und halten sich nicht mehr für berechtigt, ohne deren Billigung irgend einen wichtigen Act zu vollziehen.

Ich will noch einige ernste Worte des Herrn von Portalis anführen, denen ich selbst einige Bemerkungen beifügen werde. „Wie sollte man nicht fühlen, daß heute eine stärkere Sanction für die häuslichen Tugenden, für die väterliche Autorität, für die Leitung der Familie, für die Erhaltung der erblichen Traditionen von Nöthen ist? Wenn man fürchtet, es möchte ungerechte Väter geben, warum fürchtet man nicht auch, daß es unnatürliche Söhne geben könnte? Wird übrigens nicht je nach den Umständen, in denen sich eine Familie befindet, die gleiche Theilung der Güter zwischen den Kindern selbst die Quelle der ungeheuerlichsten Ungleichheiten?“

Ich weiß wohl, daß gerade durch den Einfluß des Herrn von Portalis im Code civil die Ausschreitungen der revolutionären Gesetzgebung nicht in Kraft gelassen wurden, und ich zolle seinen erlauchten Mitarbeitern mit voller Gerechtigkeit den ihnen gebührenden Dank; indem ich aber alles Verdienstliche, was ihr großes Werk enthält, anerkenne, ist es mir unmöglich — und es wäre auch gefährlich — die Augen gegen das zu schließen, was sich in den verschiedenen Beziehungen, von denen ich gesprochen, noch Mangelhaftes in diesem Werke vorfindet; namentlich aber dann, wenn unsere besten Rechtsglehrten und die höchsten Autoritäten im Fache der Staatswissenschaft es selbst schon genau geprüft und alle die Unvollkommenheiten und Schwächen, worüber ich seufze, angegeben haben.

Ich könnte hiefür die Zeugnisse noch vermehren. Saint-Marc Girardin, von dem ich bereits Aeußerungen angeführt, sagt ferner, indem er von der Macht des Familiengeistes spricht:

„Es ist interessant, die Wirkungen dieser Macht zu beobachten; denn ihre erste Wirkung ist die, daß sie zwischen verschiedenen Familien Ungleichheit einführt. Bei uns, wo die Gesetze nicht die Verehrung der Vorfahren sanctioniren und wo sie die Theilung der Güter unter alle Kinder vorschreiben, geht die Familie bis auf den Großvater zurück und steigt bis zum Enkel aufwärts; über diesen hinaus liegen die Schatten der Vergangenheit oder der Zukunft, denen Niemand die Stirne bieten will. Diese kurze Dauer der Familien ist die Hauptursache ihrer Gleichheit. Bei Gesetzen dagegen, welche aus der Verehrung der Vorfahren eine Art Religion machen, haben die Familien Zeit, sich zu vergrößern und zu wachsen, und die Ungleichheit erhält die Mittel, sich darin zu entwickeln. Auch die Familien ordnen sich da leicht einander unter und die Unterordnung geht zuweilen bis zur Ergebenheit.“

Wenn es mir erlaubt ist, noch ein Citat beizubringen, so führe ich den Grafen Champagny noch einmal an, der sich über den Familiengeist so schön ausgesprochen hat:

„Dieser Drang, die Jugend durch das Vermögen zu emancipiren, die Güter den Händen einer Generation entgleiten zu lassen, um sie desto früher der folgenden einzuhändigen; diese Missachtung der Vergangenheit, des Greisenalters, dieser Cult der Jugend und des kommenden Tages, dies sind charakteristische Züge unserer Zeit.... So ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Vater die Nutznutzung des Vermögens seines Sohnes haben soll und wie lange? Aber wie! auf die ganze Lebensdauer eines Vaters das Vermögen, die Unabhängigkeit, die Genüsse eines Sohnes hinausschieben, der Vermögen hat? — Das ist nicht möglich! — Man spricht davon, die Nutznutzung der Eltern auf das einundzwanzigste Jahr des Sohnes zu beschränken. — Auch dies scheint noch ziemlich hart; man findet es nicht passend,

daß ein junger Mann von zwanzig, von neunzehn, selbst von achtzehn Jahren gezwungen sei, seinen Vater um einen Jahresgehalt aus seinem eigenen Vermögen zu bitten. Dieser Grund entscheidet und aus Rücksicht auf die Würde eines Schülers von achtzehn Jahren wird demselben der Genuss seines Vermögens von diesem Alter an zugesprochen."

"Ferner: diese väterliche Nutznutzung schien so schwer zu ertragen, daß der Vater, selbst wenn es sich um sein eigenes Vermögen handelt, darüber nicht bestimmen kann. Der sterbende Vater kann seiner Ehefrau nicht die Nutznutzung seines ganzen Vermögens zuwenden. Die Kinder beeilen sich, in den Genuss desselben zu kommen, und das Gesetz ist dieser Hast förderlich. Ihr Vermögen würde in den Händen der Mutter sich nicht sicher genug befinden; es muß durchaus und wider den väterlichen Wunsch in ihre Hände übergehen."

Dies sind die verschiedenen Betrachtungen, welche ich über den Verlust der väterlichen Autorität, ob ihn nun die Eltern oder die Gesetze selbst herbeiführen, anzustellen hatte. Hier wollen wir inne halten; für Denkende, welche mich lesen werden, habe ich genug gesagt. Ich werde dieses Kapitel mit einigen einfachen Bemerkungen pädagogischer und praktischer Erfahrung schließen.

IV.

Was man vor Allem wohl in's Auge fassen muß, ist der Umstand, daß die Jugend natürlicher Weise den Zügel nur mit Unwillen duldet, die Ausübung der Autorität erst verzeiht, wenn sie anfängt, deren Wohlthat zu begreifen, das heißt: in den letzten Jahren der Jugend selbst und wenn die Autorität Zeit gehabt hat, ihr Werk zu vollenden. Diese Bemerkung ist von größter Wichtigkeit; und deshalb habe ich oft gesagt, daß ich in meiner langen Laufbahn als Erzieher nur von Denen wahrhaft geliebt worden bin, deren Erziehung ich vollständig beendet hatte. Die Liebe der Anderen, wenn auch herzlich und

lebhaft, blieb doch oft gleichsam getheilt zwischen der Erinnerung an meine Strenge und der an meine Hingebung.

Erst am Schlusse der empfangenen Erziehung billigt man deren strengen Ernst und entdeckt man gerade darin den besten Beweis einer wahrhaft väterlichen Liebe. In früheren Jahren aber, namentlich vom vierzehnten bis zum sechzehnten oder siebenzehnten Jahr, ist dies unmöglich oder kommt wenigstens sehr selten vor.

Deshalb vor Allem auch darf die Unklugheit der Eltern oder die Schwäche der Gesetze das Werk der Erziehung nicht unterbrechen lassen, bevor sie wirklich und geziemend vollendet ist und gerade in dem Augenblick, da sie von Dem, der sie empfängt, begriffen und angenommen wird.

Eine andere, nicht minder wichtige Bemerkung, die sich an die so eben gemachte anknüpft, ist die, daß der Geist unserer Gesetzgebung den Eltern eine gewisse kleinmüthige Furcht den Kindern gegenüber eingeflößt hat, wodurch in den Familien eine gleichsam instinctive Neigung herrscht, die Jugend zu emanzipiren, eine Neigung, die sich jeden Tag durch verschiedene allmäßige, immer aber mehr oder minder zu beflagende Emancipationen äußert.

Ich will dies etwas näher angeben:

Für Manche besteht die erste Emancipation im Colleg. Ich habe es in den vorhergehenden Kapiteln gesagt: für viele Eltern heißt: die Kinder in ein Colleg schicken und sich nicht mehr um sie kümmern — Ein und Dasselbe; es giebt kein größeres Unglück.

Die zweite Emancipation ist die *Bifurcation*¹⁾, wenn ich mich so ausdrücken darf.

Wie die Erfahrung nicht gesäumt hat zu beweisen, fängt die Bifurcation, den Reglements und veröffentlichten Programmen zu wider, wohl oder übel mit der sechsten Klasse an und befreit für immer die Faulheit vom ernsten Studium der

1) Bifurcation = Zweigabelung, Gabeltheilung.

klassischen Sprachen und Wissenschaften. Von da an sieht der Knabe ohne Mühe voraus, daß er vom Austritt aus der vierten Klasse an, also in zwei Jahren, Mathematiker, Seemann, Soldat, kurz Alles, was er will, sein wird, nur kein Humanist, woraus er schließt, daß ihm von der sechsten Klasse an das Lateinische und Griechische wenigstens überflüssig ist; und bis er sich entschließt, ob er in den klassischen Studien Etwas oder Nichts thun solle, entscheidet er sich dahin, daß es das Beste für ihn wäre, in den Sprachen und Wissenschaften, die er doch nicht forschzen soll, überhaupt Nichts zu thun.

Die dritte Emancipation ist die Specialschule.

Hier nimmt die Emancipation einen ganz ernsthaften Charakter an; besonders wird ihr der Sonntag gewidmet; und an diesen Tagen gehen die jungen Leute von fünfzehn oder sechzehn Jahren allein aus, selbst in den besten Anstalten, und spazieren in den Straßen von Paris herum, wo es ihnen gut scheint, von jedem Zügel frei und ohne alle Aufsicht.

Dahin kommt es mit den öffentlichen Sitten, mit den achtungswertesten Familien, mit den weisesten Reglements, wenn man die Möglichkeit der Emancipation mit fünfzehn Jahren im Principe und als Recht aufstellt.

Wir in Frankreich sind nicht gerade ernster Natur, aber wir sind sehr logisch, sehr consequent, besonders im Falschen.

Die vierte Emancipation ist die Militärschule.

Ich weiß es und spreche es selbst laut aus, daß die militärische Disciplin dem gar niente und der Ungebundenheit auf dem Pflaster von Paris bei Weitem vorzuziehen ist. Es gibt dort wenigstens eine Schranke, woran sich das Leben gut oder schlecht hält. Man muß es aber auch gestehen: diese Schranke läßt Dinge zu, über welche sich die väterliche Sorge mit Recht beunruhigen kann. — Ich habe es bereits gesagt: die geringste Gefahr so vieler falscher militärischer Berufe ist die, daß in einem Lande und oft in den erlauchtesten Familien einige Soldaten mehr und viele Menschen zu wenig gemacht werden; wenn ich hinzufüge, daß es für Viele Besseres zu

thun gäbe, so wird man mir das nicht verargen; denn es ist das Zeugniß einer hohen gebührenden Achtung und einer unbestrittenen Hingebung.

Die fünfte und letzte Emancipation ist die Verheirathung.

Sie ist eine legitime, natürliche, providentielle Emancipation, wenn sie, wie sie es sein muß, unter ernsten und heiligen Umständen abgeschlossen wird; leider geschieht dies nicht immer.

Ich spreche nicht von der Civilehe und von ihren beklagenswerten Folgen. Ich spreche von Ehen, die auf religiöse Weise geschlossen werden; und ich sage, daß man selbst da sich nicht immer genug der väterlichen Autorität und der kindlichen Ehrerbietung erinnert.

Ich spreche ferner nicht von Ehen, welche die Eltern mit fünfzehn oder achtzehn Jahren erlauben können und welche von diesem Alter an die vollständige Emancipation nach sich ziehen, ohne daß den jungen Gatten irgend eine beschränkende Bedingung aufgestellt wird.

Ich glaube mit Fenelon, daß es manchmal sehr klug ist, junge Leute recht frühzeitig heirathen zu lassen; aber man muß wohl bei jedem einzelnen Falle die Umstände genau in's Auge fassen; und wenn die Gottesfurcht nicht von der einen wie von der anderen Seite eine gediegene ist, so werden die leichtsinnigen Jahre ziemlich lang dauern und ich fürchte, die so früh unternommene Fahrt auf das stürmische Lebensmeer wird sehr gefahrsvoll sein.

Endlich spreche ich nicht von Ehen, welche gegen den Willen der Eltern geschlossen werden und nachdem diesen durch dreimaliges „ehrerbietiges Ansuchen“ von einem Monat zum anderen die Ankündigung geworden ist, daß nach Verlauf des letzten Monates die väterliche Autorität aufgehört haben wird.

Ich werde ferner nicht bemerklich machen, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit in Betreff einer Heirath die Einwilligung des Vaters genügt und daß die Mutter, selbst wenn es sich um die Heirath ihrer Tochter handelt, geopfert

wird. Noch einmal: ich spreche von Heirathen, die unter den günstigsten Umständen stattfinden. Und in dieser Beziehung sind Folgendes meine Gedanken und meine Klagen:

Daß für einen Sohn und für eine Tochter der Gehorsam durch den Stand der Ehe in einem gewissen Maße aufhört, das ist begreiflich, es muß sogar sein: es entsteht eine neue Familie. Das Haupt dieser Familie und seine Gefährtin werden Beide sui juris, mit der von ihrem neuen Stande unzertrennlichen Autorität und Verantwortlichkeit; dies ist das Gesetz der Natur, der Vorsehung und der Religion.

Diese Emancipation erschreckt mich nicht; sie beschäftigt mich viel, sie ist sehr ernster Natur, aber sie erschreckt mich nicht; sie ist sogar die einzige, bei der ich mich beruhige, weil sie die einzige ist, deren Verhältnisse zu regeln Gott gefallen hat.

„Der Mann wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen.“ Die väterliche und mütterliche Autorität hören nur auf, um von Neuem zu beginnen. Die Autorität, welche der Gatte über die Gefährtin, die Gott ihm giebt, über die Kinder, welche Gott ihnen schenkt, empfängt und ausübt, ist die Autorität Gottes selbst; und wenn sie schwere Pflichten auferlegt, so ertheilt sie auch Rechte und zugleich die nothwendigen Gnaden der Vorsehung.

Daher alle die nothwendigen Unabhängigkeiten der Wohnung, der Käufe und Verkäufe, der Aufgaben und Reisen u. s. w.

Ich sage jedoch: wenn auch der Gehorsam alsdann nicht mehr derselbe sein kann, so müssen doch Ehrerbietigkeit, Achtung, Ehrfurcht, Pietät, Dankbarkeit, kindlicher Beistand immer bleiben; niemals sollen die Kinder aufhören, mit Vertrauen die Rathschläge ihres Vaters und ihrer Mutter einzuhören; und wo könnte man bessere, weisere, uneigennützige, zärtlichere finden?

Ehemals war es so: es gehörte nicht einmal zu den Seltenheiten, daß junge Leute ihre Wohnung bei ihren Eltern, unter einem und demselben Dache auffschlugen und so einen

richtigen Zustand der Abhängigkeit möglichst lange zu erhalten suchten, um immer aus den Rathschlägen und aus der Erfahrung eines Vaters und einer Mutter Nutzen zu ziehen.

Solche fromme Gebräuche verlieren sich und verschwinden. Werden wir sie je wieder aufblühen sehen und mit ihnen die Einigkeit, den Frieden, das Glück der Familien? Ich möchte es hoffen.

Ich kannte noch eine Stadt, in der es sich beinahe keine junge Haushaltung einfassen ließ, sich für sich zu etablieren, sondern immer bei ihren Eltern und selbst bei den Großeltern wohnte.

Ich saß einst als Siebenunddreißigster an einem Familiensitz, an welchem ein Urgroßvater obenan saß, den seine Kinder bis in die dritte Generation umringten. Es war Niemand da, der nicht ein Glied der Familie war, mich ausgenommen, ihren Bischof, dem man nicht den Namen eines Fremden gab. Sieben Haushaltungen bewohnten ein und dasselbe Haus und lebten alle miteinander unter demselben Dache. Welche Liebe, welche Bescheidenheit, welche gegenseitige Hilfeleistung! Welche Beispiele von ererbter Ehrerbietung! Welche patriarchalischen Sitten sagt dies voraus und flößt es ein!

Hier, sagte ich zu mir, indem ich dies liebliche und herrliche Schauspiel betrachtete, hier ist ein wahres Vaterhaus.

Aber ach, mit Beschämung und Schmerz muß ich es wiederholen: diese alten Sitten sind beinahe überall verschwunden. Es giebt bei uns beinahe kein wahres Vaterhaus mehr. Man sieht fast nur noch verlorene Söhne, welche sich sobald und soweit als möglich davon entfernen. Chemals kehrte Derjenige, welcher aus Pflicht das Haus seines Vaters und seiner Mutter verlassen hatte, beglückt dahin zurück; seine glücklicheren Brüder und Schwestern bedauerten ihn; man vergaß seiner nicht; mit Thränen sprach man von ihm; mit Ungeduld erwartete man seine Heimkehr. Wie ist es heute? Dieses Dach, das die ersten Jahre geborgen hat, dieser Herd, an dem man die glücklichsten Momente seines Lebens zugebracht hat, dieses Haus flieht man, verkauft man; man zerstört es, man vertauscht es, ja, man

verspielt es! Man erhält nicht einmal das Zimmer, wo man zuerst das Licht erblickt hat und wo man von seiner Mutter genährt worden ist!

V.

Ach, und am schwersten fällt das Geständniß, daß diese tieftraurigen Missverhältnisse beinahe ohne Heilmittel sind! Wenn es mir erlaubt ist, am Schlusse dieses Kapitels und Buches über die Familie, einen letzten Blick um mich zu werfen und meine Ansicht ganz offen auszusprechen, so werde ich sagen: so wie die Gesetze und die Sitten sind, findet sich beinahe Jeder gern oder ungern zum traurigsten Egoismus verurtheilt. Dies haben schon seit langer Zeit die mit der höchsten Autorität bekleideten Organe der öffentlichen Meinung laut ausgesprochen und beklagt.

Aber die Folgen dieser tiefen Zerrüttung sind keine geringen; sie erreichen zuweilen eine erschreckende Höhe. Nicht allein die ungezügelte Habgierde, die abenteuerliche Speculation, das wütende Spiel sind zu dieser Stunde die Lebensquelle einer in den letzten Zügen liegenden Gesellschaft; es zeigt sich nicht nur an bestimmten Tagen die politische Zerrüttung, sondern auch eine moralische Entartung von ungeheurer Tiefe in allen Schichten der menschlichen Gesellschaft und die erste Folge davon ist die, daß trotz der Hochherzigkeit des nationalen Charakters der Individualismus das Fundament und selbst das Gesetz der öffentlichen und der Privatsitten wird.

Jeder Tag sieht irgend eines der großen und alten Häuser Frankreichs verschwinden. Ich zweifle, ob die Banquierhäuser sie würdig ersetzen und ob zum Ruhme des Vaterlandes das Geld mehr vermögen wird, den Adel zu verschaffen, als das Blut. Wie dem auch sei, an der Seite unserer erlauchtesten Häuser, die in Trümmer zerfallen, bleibt allein das große Gebäude des öffentlichen Spieles, die Börse, aufrecht stehen und geehrt. Was sage ich? Selbst das Haus der Könige leistet nur schwachen Widerstand! kam nicht, nachdem es drei Mal

während eines halben Jahrhunderts im Sturme genommen worden, ein Tag öffentlicher Schande, an dem es der Zerstörung nur dadurch entging, daß es für einige Stunden den trügerischen Namen eines Civilhospizes annahm.

Und so oft der Sturm der Revolutionen sich über unserem Vaterlande erhob, ist es gleich einer Wüste gewesen; nirgends findet sich ein Widerstand; Alles ist gespalten, Alles ist schwach, Alles ist vereinzelt, Alles ist Staub, Alles ist Sand, Alles ist dem Zufall anheimgegeben; in einem Tag, in einer Stunde nahmen Thäler die Stelle der Berge, Berge die Stelle der Thäler ein. Keine Stärke, keine Festigkeit, kein Fundament, welches dem socialen Zustande bleibt, Alles ist unruhig, aufgeregt, erschüttert. In den Stunden schwerer Prüfungen findet man Nichts mehr, was hält, was genügt, Alles fehlt zugleich, Alles ist elende Täuschung und Trostlosigkeit. Da die Autorität und die Ehrerbietung, diese beiden großen und heiligen Begriffe, die beiden providentiellen Bänder der socialen Harmonie, heute nur noch geschwächte oder zerrissene Bänder sind, was sieht man von allen Seiten? Schwäche oder Gewaltthätigkeit, Hochmuth oder Gemeinheit. Da Gott in den Seelen fehlt, weiß man oft der Autorität gegenüber Nichts weiter, als unverschämt oder servil zu sein, und allzuhäufig weiß sich auch die Autorität selbst nur schwach oder gewaltsam zu zeigen.

Die würdige, die edle Autorität, die starke, die wohlthätige Autorität, die Autorität, welche von Oben kommt und sich in edler Weise fühlbar macht, die väterliche Autorität, wo ist sie?

Und die Ehrerbietung! Die Achtung! Die Selbstachtung und die Achtung vor dem Nächsten! Die Ehrfurcht vor Gott! Die Ehrerbietung gegen Vater und Mutter! Die Ehrerbietung gegen die Obrigkeit und gegen die Vertreter der öffentlichen Gewalt! Selbst die Achtung vor den eigenen Kindern! Die tiefe, religiöse, unwandelbare, göttliche Ehrerbietung! Jene Ehrerbietung, welche Den, der sie zollt, noch mehr erhebt und adelt, als Den, der sie empfängt — wo ist sie?

Könnte man jener merkwürdigen Generation neuer Menschen vergessen, welche wir jüngst, plötzlich von den sozialen Stürmen begünstigt, unserem Boden entspringen und aus ihm ausschießen sahen und für welche Alles, was Erinnerung: Größe der Vergangenheit, Geschichte, Monuments, Gesetze, Gebräuche der Vorfahren, das edle Alterthum, nicht existirt? Was sage ich? — deren Augen dies Alles verhaßt und unerträglich ist? Leute des heutigen Tages, von den Stürmen geboren, ist ihnen Alles, was vom vorhergehenden Tage kommt, Alles, was an ruhiges Glück erinnert oder solches verspricht, ein Gräuel. Wir mußten sehen, wie durch sie Gott, die Religion, die Familie, die väterlichen Rechte, das Eigenthum, der häusliche Herd, die Heiligkeit des Ehebundes, selbst die mütterliche Würde und die Unschuld des zartesten Alters, Alles, was es jemals Reinstes, Ehrwürdigstes und Heiligstes im Herzen des Menschen gegeben hat, frech angegriffen worden ist; und die Vertheidigung — mit schmerzlicher, aber tiefer Ueberzeugung muß ich es sagen — die Vertheidigung war und ist noch unschlüssig, egoistisch und folglich getheilt, unsicher, ohne Zusammenhalt und gerade dadurch offenbar unzulänglich. Nein, es wären noch bessere und größere Anstrengungen, un-eigennütziger und edlere, namentlich aber christliche Anstrengungen zu versuchen, um die Sitten wiederherzustellen, die Autorität und die Ehrerbietung in den Familien wieder zu heben und gerade dadurch die soliden Grundsteine des sozialen Friedens zu legen!

O mein Gott, lasse mich zum Schlusse zu Dir sprechen und meine Seele zu Dir erheben! Ja, verleihe uns Allen die guten und weisen Eingebungen, deren wir bedürfen! Gieb uns den Geist des Rathes und der Stärke! Und wenn Du beschlossen hast, dieser Nation, welche Dir immer theuer war, die besondere Barmherzigkeit, womit Du sie stets begünstigt hast, auch fortan zu gewähren, so hilf uns, durch die Erziehung und durch die Gesetze, durch die Uebereinstimmung mit allen Kräften und Anstrengungen bessere Generationen vor-

zubereiten, welche die häuslichen Tugenden wieder in's Leben rufen und eines Tages unsere Sitten nach dem Vorbilde jener bewunderungswürdigen Familien von ehedem umgestalten können, deren einige durch Deine Borsehung noch vereinzelt da und dort unter uns leben, gleichsam das lebendige Muster des Restaurationswerkes, das auszuführen ist! Vermehre unter uns jene christlichen Familien, welche ungeachtet der Schwierigkeiten der Zeit, der Gesetze und der Sitten noch die Mäßigkeit in den Wünschen, die Weisheit neben dem alten, gesunden Verstand und die wahrhafte Ehre in der Tugend bewahren! Bei welchen man noch wie in einem letzten Asyl die Autorität und die Ererbietung und neben dem lieblichen Ernst evangelischer Sitten die Verehrung der Vorfahren, die Liebe zu den väterlichen Gefilden, den Cultus der großen Erinnerungen, die Würde der Sprache, die Verachtung eitler Neuerungen findet; bei welchen sich endlich, wie durch Vererbung, neben jener rührenden Einfachheit, die immer eine der edelsten Zierden des Lebens bildet, jene hochherzige Mildthätigkeit erhält, welche verschwenderisch ist, ohne daß sie sich selbst kennt, wie auch alle jene starken und alten Tugenden, welche allein die Gesellschaft im Augenblick ihrer Gefahren wieder festigen und unter uns die seit langer Zeit verschwundene Schönheit der alten Tage wieder zurückführen können!